



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Interreg_B
Zusammenarbeit. Transnational.

Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit

2014-2020

Hinweise für Antragsteller

Stand der Information: Februar 2015

Inhalt

1	Besondere Bestimmungen für den 1. Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen 2015.....	3
2	Einführung in das Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit.....	4
3	Ziele des Bundesprogramms	4
4	Umfang und Zielgruppe der Förderung	5
4.1	Umfang der Förderung	5
4.2	Zielgruppe der Förderung	5
5	Art der Förderung.....	5
5.1	Förderung der Antragserstellung (Vorlauf)	5
5.2	Anteilige Unterstützung der Kofinanzierung der EU-Mittel (Kofinanzierungsvorhaben)	6
5.3	Finanzierung eines zusätzlichen Projektbausteins (Andock)	7
6	Auswahlverfahren	8
7	Durchführung der Förderung.....	8
8	Art und Bemessungsgrundlage der Zuwendung.....	9
9	Adressen	9
10	Kontakt.....	10

1 Besondere Bestimmungen für den 1. Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen 2015

Der aktuelle Aufruf gilt Anträgen zur Finanzierung von Vorhaben zur Entwicklung von INTERREG B-Projektanträgen (Vorlaufvorhaben) und zur anteiligen Unterstützung der Kofinanzierung der EU-Mittel (Kofinanzierungsvorhaben) durch das Bundesprogramm. Die Kategorie Andockvorhaben ist nicht für Anträge geöffnet. Es wird erwartet, dass, bei entsprechender Qualität der Anträge, mit diesem Aufruf rund 6 bis 8 Vorlaufprojekte gefördert werden können. Zusätzlich werden, bei entsprechender Qualität der Anträge, Zusagen für maximal 4 bis 5 Kofinanzierungsvorhaben gegeben.

Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen 2015

Die nächsten Stichtage für die Einreichung von Anträgen auf Förderung aus dem Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit sind:

Für Vorlaufvorhaben aller sechs Programme:

**Freitag, 17. April 2015 und
Freitag, 16. Oktober 2015**

Für Kofinanzierungsvorhaben der Programme Alpenraum, Nordseeraum, Ostseeraum:

17. April 2015

Für Kofinanzierungsvorhaben aller sechs Programme:

Freitag, 16. Oktober 2015

Der Aufruf richtet sich an Projektantragsteller in den sechs transnationalen Programmen mit deutscher Beteiligung.

Aus den Anträgen muss ein klarer Bezug zur Raumentwicklungspolitik der Bundesregierung bzw. der entsprechenden Bundesländer hervorgehen und begründet werden. Auf die Ziele des Bundesprogramms sowie auf die Ziele der transnationalen Programmräume (gemäß der Kooperationsprogramme) wird an dieser Stelle hingewiesen.

2 Einführung in das Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt mit nationalen Mitteln aus dem Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit ausgewählte Projekte mit thematischen Schwerpunkten von besonderem Bundesinteresse. Es handelt sich um Projekte, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit im Zeitraum 2014-2020 durchgeführt werden. Das Bundesprogramm fördert nur Projekte der Ausrichtung B: Transnationale Zusammenarbeit. Zur Vereinfachung werden diese Projekte im folgenden INTERREG B-Projekte genannt. Deutschland ist in der kommenden Förderperiode an sechs Programmen beteiligt: Alpenraum, Donaoraum, Mitteleuropa, Nordseeraum, Nordwesteuropa und Ostseeraum. Anträge können für alle Programmräume gestellt werden.

3 Ziele des Bundesprogramms

Thematische Ziele des Bundesprogramms:

Im Rahmen der thematischen Schwerpunkte der transnationalen Programme fördert das Bundesprogramm solche INTERREG B-Projekte, die einen klaren Beitrag zur nachhaltigen Raumentwicklung leisten, also die gegebenen Themenbereiche durch integrierte und raumwirksame Ansätze bearbeiten. Dies bedeutet, dass Themen nicht rein sektoral betrachtet werden, sondern die nachhaltige Entwicklung von Regionen im Mittelpunkt stehen soll.

Geförderte Projekte befinden sich in der Schnittstelle zwischen den INTERREG-Themen des jeweiligen Programmraums und der nachhaltigen Raumentwicklung, z.B.:

- CO₂-armer Verkehr, Korridorentwicklung und Hinterlandanbindung,
- Entwicklung und Umsetzung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte,
- soziale Innovationen u.a. im Bereich der Daseinsvorsorge,
- Blaues Wachstum, Entwicklung der Küstenregionen, maritime Raumordnung,
- regionalentwicklungsrelevante Umwelt-, Ressourcen- und Risikoschutzmaßnahmen,
- weitere raumwirksame Vorhaben

Zu den übergeordneten Zielen des Bundesprogramms zählen

- die Stärkung der Europakompetenz lokaler und regionaler Akteure,
- die Einbindung neuer Akteure in die transnationale Zusammenarbeit,
- der Aufbau langfristiger Kooperationsbeziehungen und öffentlich-privater Partnerschaften,
- die Vorbereitung und Planung von Investitionen,
- Qualifizierung und Zertifizierung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Städten und Regionen
- die Umsetzung der „Territorialen Agenda 2020“ der EU und der Beitrag zur Erfüllung der Ziele der „Europa 2020-Strategie“ der EU vor Ort.

Außerdem unterstützt das Programm insbesondere

- Raumentwicklungspolitische Zusammenarbeit, unter anderem in bestehenden und sich entwickelnden europäischen Makroregionen
- Vorbereitung und Einrichtung dauerhafter transnationaler und/oder grenzüberschreitender Kooperationsstrukturen (z.B. EVTZ, Vereine)

4 Umfang und Zielgruppe der Förderung

4.1 Umfang der Förderung

Die Maximalförderbeträge variieren zwischen den Förderarten (Vorlauf-, Kofinanzierung- und Andockvorhaben) und werden in den nachfolgenden Abschnitten genannt. Grundsätzlich wird eine angemessene Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger erwartet. Für Bundes- und Landesbehörden beträgt die Eigenbeteiligung über alle drei Förderarten hinweg 50%, bei Kommunen und anderen Einrichtungen 25%. Soll von diesen Eigenanteilen abgewichen werden, bedarf dies einer besonderen Begründung im Antragsformular. Eine Vollfinanzierung kann nur im Ausnahmefall gewährt werden.

4.2 Zielgruppe der Förderung

Prinzipiell sind alle Organisationen mit Sitz in Deutschland förderfähig. Hauptzielgruppe der Förderung sind Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft („public-equivalent bodies“). Im Einzelfall kann auch eine Förderung privater juristischer Personen wie z.B. Verbände, Vereine und Unternehmen erfolgen. Die Förderung von natürlichen Personen ist nicht möglich.

5 Art der Förderung

Grundsätzlich sind drei Kategorien der Förderung im Bundesprogramm vorgesehen.

5.1 Förderung der Antragserstellung (Vorlauf)

Die Vorlaufförderung finanziert die Vorbereitung eines INTERREG B-Antrages für die Förderperiode 2014-2020. Ziel und Zweck der Förderung ist die Einreichung eines Projektantrags in einem der sechs INTERREG B-Programme mit deutscher Beteiligung. Förderfähig sind dabei Aktivitäten zur Partnersuche, zum Organisations-, Planungs- und Abstimmungsprozess sowie zur Erstellung des Projektantrags.

In den INTERREG B-Programmen Nordwesteuropa, Ostseeraum, Nordseeraum, Alpenraum ist die Einführung bzw. Beibehaltung eines zweistufigen Antragsverfahrens vorgesehen. Für den Donau und Mitteleuroparaum steht eine Entscheidung dazu noch aus. Bei einem zweistufigen Antragsverfahren umfasst die Vorlauffinanzierung durch das Bundesprogramm die Vorbereitung des Projektantrags über beide Antragsstufen hinweg. Ziel und Zweck der Förderung ist die Einreichung eines Projektantrags in der zweiten Antragsstufe. Dabei können bis zu 60 Prozent der Mittel für die erste Antragsstufe genutzt werden, die verbleibenden 40 Prozent der Bundesmittel für die zweite Antragsstufe sind nur dann abrufbar, wenn die Genehmigung des Vorhabens in der ersten Stufe nachgewiesen werden kann. Nichtgenutzte Mittel der ersten Stufe können auch weiterhin in der zweiten Stufe genutzt werden. Sowohl in Stufe eins als auch in Stufe zwei werden 5 Prozent der Mittel erst nach Vorlage und Abnahme des Endverwendungsnachweises ausgezahlt. So ergibt sich eine Aufteilung der Mittel auf 55% für Stufe eins, ggf. 40% für Stufe zwei und 5% zum Abschluss des Vorhabens.

Die Vorlaufförderung richtet sich vorrangig an deutsche Organisationen, die beabsichtigen in der Funktion des Lead Partners ein INTERREG B-Projekt zu entwickeln und zu beantragen. Dabei sind vor allem Organisationen angesprochen, die INTERREG B-Erfahrungen einbringen können, aber nicht unbedingt bereits als Lead Partner fungiert haben.

Das Bundesprogramm fördert die Vorbereitung von INTERREG B-Anträgen, die inhaltlich vielversprechende Aussichten aufweisen, in den INTERREG B-Programmen erfolgreich zu sein. Basis hierfür sind die Kooperationsprogramme der Programmräume; insbesondere die förderfähigen Themen im jeweiligen Programmraum sollten dringend zur Vorbereitung herangezogen werden. Die Entwürfe der Programme, soweit vorhanden, sind auf www.interreg.de zugänglich. Da die Programme noch nicht final vorliegen, wird zudem dringend empfohlen, sich vor Antragstellung mit den Kontaktstellen oder den Programmraumansprechpartnern im BBSR in Verbindung zu setzen. Weitere Informationen zum Stand der Programmvorbereitung und eine Liste der Ansprechpartner finden Sie unter www.interreg.de.

Unter den Projekten mit hohen Erfolgsaussichten im betreffenden INTERREG-Programm fördert das Bundesprogramm solche Projekte, die die gegebenen Themenbereiche durch integrierte und raumwirksame Ansätze bearbeiten (siehe auch Abschnitt 3). Die Bewertung des Vorlaufantrags erfolgt aufgrund einer Beschreibung der Zielsetzungen des geplanten INTERREG B-Projekts.

Der Maximalbetrag für eine Förderung der Antragstellung beträgt 25.000 Euro. Wie unter 4.1 Umfang der Förderung beschrieben, wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers erwartet. Eine gewährte Vorlauffinanzierung durch das Bundesprogramm ist unabhängig vom Erfolg des finalen Antrags im INTERREG B-Programm.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten soll in Deutschland liegen. Pro Vorlaufvorhaben erfolgt die Förderung von nur einem Antragssteller als unmittelbarer Zuwendungsempfänger. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (sogenannte mittelbare Zuwendungsempfänger) ist bei Vorlaufvorhaben ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Doppelfinanzierung der Projektvorbereitungskosten auszuschließen ist. Eine (nachträgliche) Förderung von Projektvorbereitungskosten durch europäische oder andere zusätzliche Mittel (z.B. der Länder) führt in jedem Fall zu einer anteiligen Kürzung der Förderung aus dem Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit¹. Erhaltene Mittel sind in diesem Fall anteilig zurückzuzahlen. Dieses gilt besonders für den Fall, dass geförderte Vorlaufprojekte ihre Vorbereitungskosten zusätzlich durch EFRE-Mittel der INTERREG Programme erstattet bekommen, ggf. durch eine Pauschalsumme. Mittel aus dem Seed money Programm des Ostseeraums können nicht mit Mitteln aus dem Bundesprogramm kombiniert werden.

5.2 Anteilige Unterstützung der Kofinanzierung der EU-Mittel (Kofinanzierungsvorhaben)

INTERREG B-Projekte werden vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) teilfinanziert. Die Förderquote liegt je nach Kooperationsraum zwischen 50 und 85%. Der Restbetrag muss durch die beteiligten Partner aufgebracht werden (sog. nationale Kofinanzierung). Dieser Betrag wird durch das Bundesprogramm bezuschusst. Wie unter 4.1 Umfang der Förderung beschrieben, wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers erwartet. Eine Förderung aus dem Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit soll für Landes- und Bundesbehörden höchstens 50%, für alle anderen Antragssteller höchstens 75% des nationalen Kofinanzierungsanteils betragen. Die Förderung aus dem Bundesprogramm sollte 50.000 in der Regel nicht unterschreiten und 100.000 Euro nicht übersteigen.

¹ siehe hierzu auch Punkt 2 der ANBest-P bzw. ANBest-GK „Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung“.

Das Bundesprogramm unterstützt solche INTERREG B-Anträge, die inhaltlich vielversprechende Aussichten aufweisen, in den INTERREG B-Programmen erfolgreich zu sein. Basis hierfür sind die Kooperationsprogramme der Programmräume; insbesondere die förderfähigen Themen des jeweiligen Programmraums sollten dringend zur Vorbereitung herangezogen werden. Die Programme bzw. Programmwürfe sind auf www.interreg.de zugänglich. Da noch nicht alle Programme final vorliegen, wird zudem dringend empfohlen, sich vor Antragstellung mit den Kontaktstellen oder den Programmraumansprechpartnern im BBSR in Verbindung zu setzen. Weitere Informationen zum Stand der Programmvorbereitung und eine Liste der Ansprechpartner finden Sie unter www.interreg.de.

Unter den Projekten mit hohen Erfolgsaussichten im betreffenden INTERREG-Programm fördert das Bundesprogramm solche Projekte, die die gegebenen Themenbereiche durch integrierte und raumwirksame Ansätze bearbeiten (siehe auch Abschnitt 3).

Die Beteiligung an der Kofinanzierung durch das Bundesprogramm richtet sich vorrangig an deutsche Lead Partner. Im Rahmen dieser Förderung ist die Kofinanzierung von unter INTERREG B ggf. förderfähigen Projektvorbereitungskosten nicht möglich. Diese sind ggf. als Eigenmittel auszuweisen.

Pro Kofinanzierungsvorhaben erfolgt die Förderung nur eines Antragsstellers als unmittelbarer Zuwendungsempfänger. Ausschließlich unter dieser Förderkategorie ist eine anteilige Weiterleitung der Förderung an bis zu zwei weitere deutsche Partner im betreffenden INTERREG-Projekt (sogenannte mittelbare Zuwendungsempfänger) möglich. Der inhaltliche und finanzielle Beitrag dieser mittelbaren Zuwendungsempfänger ist im Antragsformular darzustellen. Mit der Einreichung des Antrags ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen dem Antragssteller als unmittelbarer Zuwendungsempfänger und den max. 2 mittelbaren Zuwendungsempfängern vorzulegen. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, dass sich der/die mittelbaren Zuwendungsempfänger zur Anerkennung aller Regeln und Vorschriften im Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit verpflichten.

Zusätzlich zur Kofinanzierung werden geförderte Projekte dieser Kategorie durch eine umfassende Kommunikationsarbeit betreut. Durch einen vom Zuwendungsgeber beauftragten Dritten erhalten kofinanzierte Projekte vordefinierte Leistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, Inhalte zu Projekt ereignissen und -ergebnissen an den beauftragten Dritten zuzuarbeiten und diesem die Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen zu ermöglichen.

5.3 Finanzierung eines zusätzlichen Projektbausteins (Andock)

-> Bitte in der aktuellen Runde keine Anträge für diese Kategorie stellen!

Diese Förderart dient der Finanzierung von Maßnahmen, die im Rahmen des INTERREG B Projekts nicht oder nur ungenügend durchgeführt werden können, die aber von besonderem Bundesinteresse sind. Gründe hierfür können z.B. neue Entwicklungen oder Erkenntnisse sein, die bei Antragstellung noch nicht erkennbar waren. Auch Maßnahmen zur Kommunikation und zur Verstetigung der Projektergebnisse sind förderfähig. Diese Art der Förderung steht allen deutschen Projektpartnern in INTERREG B Projekten offen. Eine Förderung in dieser Kategorie sollte 50.000 Euro nicht übersteigen. Wie unter 4.1 Umfang der Förderung beschrieben, wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers erwartet.

Pro Andockvorhaben erfolgt die Förderung von nur einem Antragssteller als unmittelbarer Zuwendungsempfänger. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (so genannte mittelbare Zuwendungsempfänger) ist bei Andockvorhaben ausgeschlossen. Der Schwerpunkt der Aktivitäten soll in Deutschland liegen.

6 Auswahlverfahren

Die Beantragung für eine Bundesförderung erfolgt auf Basis eines Antragsformulars im MS-Excel-Format. Im Antragsformular ist eine Kurzbeschreibung der Projektidee, die zentralen Ziele und erwarteten Ergebnisse anzugeben. Im zugehörigen Arbeits- und Kostenplan werden nähere Angaben zur den geplanten Tätigkeiten, Kosten und der Finanzierung angeführt.

Anträge können grundsätzlich laufend gestellt werden. Sie werden zu definierten Stichtagen ausgewertet, so dass das BMVI für den Fall der Kofinanzierung rechtzeitig vor den entsprechenden transnationalen Sitzungen Entscheidungen über die eingereichten Anträge treffen kann. Über gestellte Anträge werden außerdem die jeweiligen Kontaktstellen der INTERREG B-Kooperationsräume informiert. Die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Projekte leiten sich aus den Zielen des Bundesprogramms ab. Hat der Zuwendungsempfänger bereits früher eine Zuwendung aus dem Bundesprogramm erhalten, wird die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts in die Bewertung des Antrages einbezogen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber BMVI auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens.

7 Durchführung der Förderung

Die Förderung erfolgt mittels einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gemäß § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung, die Projektbeschreibung sowie der Ausgaben- und Finanzierungsplan.

Zudem gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Zur Qualifizierung der Projektdurchführung im Sinne der Ziele des Bundesprogramms kann der Zuwendungsbescheid weitergehende inhaltliche Hinweise oder Auflagen enthalten.

Die Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von **sechs Wochen** nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

8 Art und Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind ein Arbeits- und Kostenplan als Bestandteil des Antragformulars sowie die notwendigen und angemessenen förderfähigen Ausgaben innerhalb des Projektes. Bei Erhöhung der Gesamtkosten geht der Differenzbetrag zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Auf die weiteren Vorgaben der ANBest-P bzw. ANBest-GK wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich verwiesen.

Die Ausgaben für **Vorlauf- und Andockvorhaben** werden wie folgt unterschieden:

- Personalkosten
- Gemeinkosten (bis zu 25% der Personalkosten)
- Reisekosten (nur für Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers!)
- Fremdleistungen (für inhaltliche Arbeiten, Projekt- und Finanzmanagement sowie Veranstaltungskosten)
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Sachkosten (ggf. mit Erwerb von Investitionsgütern)

Die Kostenkategorien für **Kofinanzierungsvorhaben** richten sich nach den jeweiligen Kostenkategorien des ausgewählten transnationalen Programmraums.

9 Adressen

Bitte senden Sie Ihren Antrag an folgende Adresse:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
I 3 - Europäische Raum- und Stadtentwicklung
Jens Kurnol
Deichmanns Aue 31 - 37
53179 Bonn

E-Mail: Interreg@bbr.bund.de

Vor Ablauf des Stichtages (bis 24.00 Uhr) muss eine unterschriebene Version des Antrags beim BBSR vorliegen, dies kann auch ein Scan des unterschriebenen Antrags per E-Mail oder per Fax sein. Die unterschriebene Originalversion (in einfacher Ausfertigung) sollte dann per Post umgehend folgen.

Bitte übersenden Sie auch die elektronische MS-Excel-Datei Ihres Antrages per E-Mail (!) um eine spätere Bearbeitung Ihres Antrags zu vereinfachen!

10 Kontakt

Zu Fragen der Projektauswahl:

Herr Jens Kurnol, BBSR Referat I 3, Telefon 0228 99 401 2304,
interreg@bbr.bund.de

Zu finanziellen Fragen insb. zu Fragen zur Bonitätsprüfung:

Frau Inken Pfrengle, BBSR SWD, Telefon 0228 99 401 1385,
inken.pfrengle@bbr.bund.de

Programmassistenz, zu allen Fragen der Projektantragstellung:

Herr Peter Schlenkorf
core-consult GmbH & Co. KG, Dresden,
Telefon: 0351 40 76 76 70, Fax: 0351 40 76 76 77
bundesprogramm@core-consult.de

Downloads unter www.interreg.de (> Bundesförderung > Förderung beantragen):

- Downloads: Vorhabensantrag inkl. Arbeits- und Kostenplan (MS-Excel 2007 Dokument)
- Hinweise für Antragsteller (PDF-Dokument) (dieses Dokument)



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung

